ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM AG
53262 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 226

Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

REFERENZEN Deutsche Telekom AG, Group Public and Regulatory Affairs
ANSPRECHPARTNER Thomas Konschak
TELEFONNUMMER 0160 536 2012
DATUM 28.08.2020
BETRIFFT **Stellungnahme der Deutschen Telekom AG zur Verwaltungsvorschrift 26 GHz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Telekom AG („Telekom") begrüßt, dass die Bundesnetzagentur („BNetzA") nach Auswertung der Kommentare zu den grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G Anwendungen im Bereich 26 GHz nunmehr den Entwurf für die „Verwaltungsvorschrift Lokales Breitband 26 GHz" zur Konsultation stellt. Die Telekom begrüßt ebenfalls, dass die BNetzA in diesem Entwurf die von den Markteilnehmern geäußerten Anregungen zu den grundlegenden Rahmenbedingungen aufgegriffen und umgesetzt hat.

Die Telekom unterstützt vollumfänglich den gewählten Ansatz einer Vergabe von Frequenznutzungsrechten auf Antrag für das gesamte Band 24,25 – 27,5 GHz ohne Beschränkung der Antragsbefugnis. Die vorgesehene Nutzungszeit von 15 Jahren ist angemessen und der Nutzungszweck drahtloser Netzzugang sowie die technologie- und diensteneutrale Zuteilung von Nutzungsrechten wird seitens der Telekom befürwortet. Mit dem Vorschlag eines Verfahrens zur Prüfung potenzieller Interessen für lokale Anwendungen mit Grundstücksbezug hat die BNetzA eine sehr gute Balance zwischen den unterschiedlichen Interessen potenzieller Frequenznutzer gefunden.

Um potenziellen Nutzern des 26 GHz Bandes ausreichende Planungs- und Investitionssicherheit zu geben, sieht die Telekom zu einigen Festlegungen der Verwaltungsvorschrift Konkretisierungsbedarf und nimmt nachfolgend zu einzelnen Aspekten des vorliegenden Entwurfs detailliert Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jan-Hendrik Jochum
Deutsche Telekom AG
Head of Spectrum Policy & Projects

i.A. Thomas Konschak
Thomas Konschak
Deutsche Telekom AG
Spectrum Policy & Projects

DEUTSCHE TELEKOM AG
Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Telefon: 0228-181 0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 166 095 662 | IBAN: DE09 5901 0066 0166 0956 62 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender) | Vorstand: Timotheus Höttges (Vorsitzender), Adel Al-Saleh, Birgit Bohle, Srinivasan Gopalan, Dr. Christian P. Illek, Thorsten Langheim, Claudia Nemat, Dr. Dirk Wössner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn | Gläubiger-ID: DE06ZZZ00000077752

123 456 789-0GP

FREQUENZNUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Allgemeine Festlegungen

Die Vergabe des gesamten Bandes 24,25-27,5 GHz die Widmung für den drahtlosen Netzzugang und die Wahrung des Prinzips der Technologie- und Diensteneutralität werden seitens der Deutschen Telekom AG („Telekom") unterstützt. Die Annahme hinsichtlich einer früheren Systemverfügbarkeit im Bereich 26,5-27,5 GHz ist zwar richtig, die Bundesnetzagentur („BNetzA") sollte sich jedoch bzgl. der Zuteilung ausschließlich an den Anträgen der Interessenten orientieren. Wie bereits in unserer Konsultationsantwort vom Februar dieses Jahres ausgeführt, teilen wir die Ansicht, dass es auf Grund der zur Verfügung stehenden Ressource im 26 GHz Band keinen Grund gibt, eine Spektrumskappe einzuführen oder eine maximale Größe für das beantragte Gebiet zu definieren. Das seitens der BNetzA für eine Zeitraum von 12 Monaten vorgesehene „Use-it-or-lose-it" Prinzip wird unterstützt. Das nunmehr von der BNetzA skizzierte Verfahren für die Berücksichtigung von Interessen für lokale Anwendungen mit Grundstücksbezug ist aus Sicht der Telekom sachgerecht und berücksichtigt die Interessen aller potenziellen Frequenznutzer in vollem Maße.

Das vorgeschlagene Verhandlungsgebot ist grundsätzlich ein gangbares Verfahren, allerdings darf es nicht dazu führen, dass grundstücksübergreifende Nutzungen auf Grund späterer grundstücksbezogener Nutzungen eingestellt werden müssen, da für den Aufbau von und die Investition in Netzstrukturen Planungssicherheit notwendig ist. Wenn es auf Grund der effizienten Nutzung nicht möglich ist nachträglich eine grundstücksbezogene Nutzung zu realisieren, kann das Verhandlungsgebot nur bedingt greifen und kann, für den Fall, dass es keine geeigneten technischen Realisierungsmöglichkeiten gibt, keinen Abschlusszwang beinhalten.

Mit dem Hinweis auf Betreiberabsprachen setzt die BNetzA auf ein bereits in anderen Frequenzbändern etabliertes Verfahren, um Koordinierungsaspekte ohne regulatorischen Eingriff bi- oder multilateral zu lösen. Telekom weist allerdings darauf hin, dass Betreiberabsprachen nicht als alleiniges Mittel zu sehen sind und die letztendliche Verantwortung für die Koordinierung zwischen Frequenznutzern nach wie vor bei der BNetzA liegt, d.h. sie sollte bei Konflikten als Vermittler zur Verfügung stehen.

Weiterhin ist die Telekom der Ansicht, dass der zuerst in einem Gebiet investierende Betreiber Bestandsschutz genießen muss und nicht gezwungen sein sollte, sein bestehendes Netz zu ändern, wenn zu einem späteren Zeitpunkt ein neuer Nutzer in einem angrenzenden Frequenzbereich tätig wird. In diesem Zusammenhangbefürwortet die Telekom die Anwendung eines „first-come-first-serve" Prinzips, um bereits getätigte Investitionen sind zu schützen. Ggf. notwendige Guard Bands für den störungsfreien Betrieb von bestehenden Netzen sind dann von den später beantragenden Unternehmen bereitzustellen.

Technische Nutzungsbedingungen

Der Entwurf verweist in Anlage 1 grundsätzlich auf die in Europa vereinbarten technischen Nutzungsbedingungen für das 26 GHz.

Hinsichtlich der Beschreibung der Blockgröße gibt es zwischen den Festlegungen in den Kapiteln 2.1, 2.4 und der Anlage 1 widersprüchliche Aussagen. Während im Kapitel 2.1 festgestellt wird: „die Bundesnetzagentur sieht keine Begrenzung der beantragten Bandbreite vor..." , spricht Kapitel 2.4 von Vielfachen von 200 MHz, aber in Anlage 1 heißt es: „Die Größe der zugeteilten Blöcke beträgt ...bis zu einer Bandbreite von 800 MHz." Diese Widersprüche sollten im Sinne der Festlegung aus Kapitel 2.1 aufgelöst werden.

In Anlage 1, Allgemeines, Ziffer 4 wird festgestellt, dass „zum Schutz des Betriebes von Empfängern in Raumstationen (wird) die elevatorische Ausrichtung des Hauptstrahls aktiver Antennen von Basisstationen außerhalb von Gebäuden beschränkt" wird. Die Beschränkung selbst wird zwar in Tabelle 5 definiert, ist jedoch hier nicht referenziert. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in Ziffer 4 ein Verweis auf Tabelle 5 eingefügt werden.

Das Datum für das Inkrafttreten der erleichterten Werte für Außerbandaussendungen <24 GHz (jeweils erste Zeile in den Tabellen 4 und 6) gilt zwar für die EU-Entscheidung, sollte aber bzgl. dieser Verwaltungsvorschrift nicht vor deren Inkrafttreten liegen.

Die Telekom unterstützt den Vorschlag der BNetzA die Nutzung des 26 GHz Bandes innerhalb von Gebäuden auch dann zu ermöglichen, wenn auf dem entsprechenden Außengelände bereits grundstücksübergreifende Nutzungen gibt.

FREQUENZKOORDINIERUNG

Die Telekom unterstützt generell den Ansatz der Frequenzkoordinierung zum Schutz von Funkanwendungen innerhalb und außerhalb des Bandes. Allerdings kann eine solche Koordinierung nur dann für alle Seiten effizient umgesetzt werden, wenn sie jeweils auf klaren nachvollziehbaren Regeln basiert. Dies ist z.B. für den PMD und die Grenzkoordinierung der Fall, für den Schutz von Leeheim, Wettzell, Effelsberg fehlen jedoch konkrete Schutzkriterien. Wie Erfahrungen aus anderen Frequenzbereichen zeigen, ist es damit unmöglich, Stationen in angrenzenden Ballungsgebieten zu planen. Genauso unklar sind die Bedingungen für die Koordinierung mit sicherheitskritischen Funkanwendungen (z.B. der Bundeswehr). Hier fehlen neben konkreten Schutzkriterien auch Angaben hinsichtlich der Art der Anwendungen (RiFu, Sat etc.).

Hinsichtlich des Schutzes von Richtfunkanwendungen hat die Telekom ein berechtigtes Interesse ihre aktuellen Richtfunkverbindungen störungsfrei nutzen zu können. [redacted] Für diesen Umbau wird jedoch ein gewisser zeitlicher Vorlauf benötigt. Hierzu kann es erforderlich sein, aktuell auslaufende Zuteilungen für einen befristeten Übergangszeitraum zu verlängern.

Im Gegensatz zur Auffassung der BNetzA, neue Richtfunknutzungen zu ermöglichen, bevorzugt die Telekom den ersten Ansatz der BNetzA vom Februar 2020, keine neuen Frequenzzuteilungen für Richtfunk im 26 GHz-Bereich vorzusehen. In jedem Fall sollte die BNetzA von neuen Zuteilungen für ebenfalls in diesem Band mögliche Punkt-zu Mehrpunkt Richtfunkverbindungen absehen und bestehende Zuteilungen nicht verlängern. Auf Grund ihrer ungebündelten Abstrahlcharakteristik verhindern diese Systeme auch in größeren Gebieten die parallele Mobilfunknutzung in der belegten Frequenz.

VERGABEVERFAHREN

Die von der BNetzA vorgesehene Lizenzlaufzeit von 15 Jahren mit Verlängerungsoption halten wir für angemessen. Ein Recht auf Verlängerung sollte allerdings noch ergänzt werden.

Die Telekom begrüßt die Beibehaltung der Voraussetzungen (Kapitel 3) für eine Antragsberechtigung.

Die BNetzA sieht vor, Antragstellern die Möglichkeit zu geben, sich im Zuge ihrer konkreten Planungen über bereits erfolgte Zuteilungen zu informieren. Diese Informationsmöglichkeit sollte automatisiert über elektronische Zugangsverfahren realisiert werden, um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Die Absicht der BNetzA das Antragsverfahren in elektronischer Form zu etablieren wird unterstützt. Die entsprechenden Informationen hierzu sind seitens der BNetzA vor Beginn des Antragsverfahrens bekanntzugeben.

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die BNetzA in ihrem Entwurf der Verwaltungsvorschrift 26 GHz die wesentlichen Kritikpunkte an den Anfang des Jahres konsultierten grundlegenden Rahmenbedingungen für 5G Anwendungen im 26 GHz Band berücksichtigt hat und nunmehr ein balanciertes Vergabeverfahren vorgeschlagen hat, das den Interessen aller potenziellen Nutzer Rechnung trägt. Die Telekom sieht die Notwendigkeit einige der Detailfestlegungen zu konkretisieren bzw. anzupassen, um allen potenziellen Nutzern Planungs- und Investitionssicherheit zu geben.

- Die Telekom begrüßt, dass die BNetzA von vorneherein das gesamte 26 GHz Band zur Vergabe stellt und vorsieht, die Nutzungsrechte exklusiv zu vergeben, um eine verlässliche Umsetzbarkeit der in der CEPT erarbeiteten Koexistenzszenarien zu gewährleisten.
- Die geplante gebietsbezogene Zuteilung auf Antrag trägt sowohl den physikalischen Ausbreitungsbedingungen im 26 GHz als auch den vorgesehenen Anwendungsszenarien in ausreichendem Maße Rechnung. Die vorgesehene „Use-it-or-lose-it" Regelung garantiert eine effiziente Ressourcennutzung.
- Das vorgeschlagene Verhandlungsgebot ist grundsätzlich ein gangbares Verfahren, muss aber frühzeitig investierenden Netzbetreibern Planungssicherheit und Bestandsschutz gewähren. Daher schlägt die Telekom die Einbeziehung eines „first-come-first-serve" Prinzips vor.
- Frequenzkoordinierung zum Schutz von Funkanwendungen innerhalb und außerhalb des Bandes ist ein essenzielles Verfahren zu einem weitestgehend störungsfreien Nebeneinander unterschiedlicher Funkanwendungen. Die Koordinierung kann jedoch nur dann für alle Seiten effizient umgesetzt werden, wenn sie jeweils auf klaren nachvollziehbaren Regeln basiert. Für einige der aufgeführten Szenarien fehlen diese Regeln.
- Die Telekom befürwortet eine mittel- bis langfristige Verlagerung von Richtfunkstrecken im 26 GHz und konsequenter Weise damit auch keine Neugenehmigungen, insbesondere nicht für Punkt-zu-Multipunkt Anwendungen. Für die Migration heute vorhandener Richtfunkstrecken in andere Frequenzbereiche ist ein Übergangszeitraum erforderlich. Hierzu kann es erforderlich sein, aktuell auslaufende Zuteilungen für einen befristeten Übergangszeitraum zu verlängern.
- Die von der BNetzA vorgesehene Automatisierung des Antragsprozesses wird unterstützt, die entsprechenden Rahmenbedingungen müssen jedoch vor Beginn des Antragsverfahrens bekannt sein.